



## **Empfehlungen an Gesundheits-, Pflege-, Alters- und Behinderteninstitutionen**

Die Schweiz befindet sich aufgrund der Corona-Pandemie nach wie vor in der besonderen Lage und es gelten in Ergänzung zum Epidemiengesetz unter anderem die Covid-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26) sowie die Covid-19-Verordnung 3 (SR 818.101.24).

Gemäss Art. 4 der Covid-19-Verordnung besondere Lage ist jede Person verpflichtet, die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit zu Hygiene und Verhalten zu beachten.

Gemäss Art. 10 Covid-19-Verordnung besondere Lage haben alle öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betriebe ein Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen.

Im Kanton Appenzell Innerrhoden konnten sich mittlerweile alle Personen impfen, die sich impfen lassen wollten. Der Bundesrat hat per 26. Juni 2021 in vielen Lebensbereichen Lockerungen erlassen, welche auch die Gesundheitsinstitutionen betreffen.


Vor diesem Hintergrund und um in den Gesundheits-, Pflege-, und Behinderteninstitutionen im Kanton Schutzmassnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus möglichst einheitlich umzusetzen, publiziert das Gesundheits- und Sozialdepartement folgende Empfehlungen:

1. Diese Empfehlungen gelten für die Alters- und Pflegeheime im Kanton sowie die Behinderteninstitution «Steig Wohnen und Arbeiten».
2. Die Institutionen haben die entsprechenden und jeweils aktuellen Informationen und Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit zu beachten (z.B. Informationen und Empfehlungen für Alters- und Pflegeheime).
3. Die Bewohnerinnen und Bewohner sind grundsätzlich in der gesamten Institution von der Maskenpflicht befreit.
4. Für Mitarbeitende gilt in den allgemein öffentlich zugänglichen Innenräumen eine Maskenpflicht. Für Mitarbeitende mit Patientenkontakt gilt ebenfalls die Maskenpflicht.
5. Alle Personen, welche sich in der Institution aufhalten, haben sich an die Hygiene- und Abstandsregeln zu halten, welche die Institution festlegt.
6. Für Besucherinnen und Besucher gilt eine Maskenpflicht in den allgemein öffentlich zugänglichen Innenräumen (z.B. Empfang, Treppenhaus, Flur). In den Privaträumen ist es den Bewohnerinnen und Bewohner überlassen, ob der Besuch eine Maske tragen soll oder nicht.
7. Gruppenveranstaltungen und Tagesbetreuungsstätten sind in den Institutionen gemäss Vorgaben des Bundes zugelassen.
8. Personenbezogene Tätigkeiten (Haare schneiden, Physiotherapie, Podologie etc.) sind in den Institutionen unter Anwendung eines geeigneten Schutzkonzeptes sowie der vom Bund verordneten Sicherheitsmassnahmen erlaubt.
9. Öffentliche Cafeterien und Restaurants können unter Einhaltung der allgemeinen Vorgaben des Bundes und unter Anwendung eines geeigneten Schutzkonzeptes betrieben werden.

10. Die Leitungen können für ihre Institutionen je nach Situation und Entwicklung die Besuchsregeln verschärfen oder dem Departement beantragen, ein Besuchsverbot zu verfügen.
11. Für Bewohnerinnen und Bewohnern sind Aufenthalte ausserhalb der Institution uneingeschränkt möglich.
12. Neu eintretende Bewohnerinnen und Bewohner, welche weder geimpft noch innerhalb der letzten sechs Monate an Covid-19 erkrankt sind, sind an den Tagen 0, 3 und 7 nach Eintritt zu testen oder 10 Tage in Quarantäne zu setzen.
13. Bewohnerinnen und Bewohner, welche geimpft wurden, aber Covid-19-Symptome aufweisen, sollen auf Covid-19 getestet werden.
14. Die Institutionen müssen ein betriebsspezifisches COVID-19-Schutzkonzept umsetzen, das unter anderem die Regeln für Besuche in ihren Institutionen festlegt sowie den Vorgaben des Bundes zur Eindämmung des Coronavirus und zum Schutz der besonders gefährdeten Personengruppen genügt.
15. Dese Empfehlungen gelten ab dem 1. Juli 2021.
16. Sollte sich die Lage im Kanton oder der näheren Umgebung wieder deutlich verschlechtern, können die Institutionen jederzeit zu strengeren Massnahmen verpflichtet werden.

Appenzell, 28. Juni 2021

**Gesundheits- und Sozialdepartement**  
Kantonsarztamt

  
Markus Köppel, Kantonsarzt Stv.